



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Merzhausen und der Magister Spangenberg.

Von M. Harnack.

Hoch oben an einer waldigen Berglehne des Hochtaunus liegt das Dorf Merzhausen, mit seiner Höhenlage von 440 Meter wohl eines der höchstgelegenen taunidischen Dörfer nächst den Feldbergorten. Die Straße Usingen-Landstein führt an diesem Ortchen vorüber und schafft wohl die einzige Verbindung mit der Außenwelt; die Bahn führt nur bis Usingen oder Hauen.

Heute zählt Merzhausen etwa vierhundert Bewohner, die sich meist von etwas Land- und Waldwirtschaft nähren. Der Boden da oben ist sorg; die Aderrolle ist gar steinig, und stellenweise gedeiht nur der Hafer. Die Dorfassen sind steil und enge; das Kirchlein — es ist im Ausmaß freilich wohl etwas stattlicher als andere Dorfkirchen da oben im Hochtaunus, lugt mit seinem charakteristischen Walmdach über die Füsse der kleinen Häuser und gibt dem Dorfbild von der Nordseite her ein gewisses malerisches Gepräge.

Merzhausen gehört zu denjenigen Gebirgsdörfern des nassauischen Taunus, die sich aus alter Zeit in die Neuzeit hinübergerettet haben — andere Dörfer sind vielfach teils durch die Pest ausgestorben, teils im 30jährigen Kriege zu Grunde gegangen.

Im alten „Martinshausen“, wie der Name in den Chroniken lautet, hatte einst das niedere Stodheimer Gericht seine Hegungsstätte — das obere Gericht war im nahen Rod am Berg und hieß auch „Rödergericht“. (1410.)

Manche Hexen- und Fehmurteile mögen in damaliger Zeit im Taunus vollstreckt worden sein. — In dem spielt in den Chroniken der Hexenprozesse eine gar traurige Rolle und auch die Gerichtsstätte in Merzhausen könnte von schweren Justizfällen der mittelalterlichen Rechtsprechung erzählen. Wenn wir durch die einsamen Schneien des Bergwaldes dahinschwandern, dann schweift der Gedanke unwillkürlich zu diesen dunklen Tagen längst vergangener Jahrhunderte zurück.

Auch sonst steht der Name Merzhausen wiederholt in der Geschichte verzeichnet. Im Jahre 1293 heißt es von Merzhausen, daß hier Kuno von Reiffenberg auf Güter des Klosters Gnabental verzichtete (1293). Hier waren auch die Familien von Hufftersheim, die wir auch in Westerbald und Oberleuten treffen, mit Fruchtgefällen und Zehntgefällen von der Grafschaft Diez belehnt, welche 1476 an die von Walderdorff kamen. Dieses Geschlecht begegnet uns in der alten nassauischen Ortsgeschichte wiederholt; sie hatten u. A. bis in die neuere Zeit, beziehungsweise bis ins achtzehnte Jahrhundert den Kirchenschatz von Merzhausen inne, den Peter und Wille rich Schnöb von Rod am Berge von ihrem Vetter Hengen Rose geerbt und ihnen 1515 abgetreten hatte.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts hatte der Gemeindebezirk Merzhausen (im ehemaligen „Amt Usingen“ — dem größten im Herzogtum Nassau) einen Umfang von 2472 Gemarkungen; er hatte 75 Häuser mit 130 Familien und 405 Einwohner, davon nur ein Katholik und kein Jude, während z. B. in Wehrheim und Usingen je 37 ansässig waren.

Wir erwähnten bereits die Bedeutung Merzhausens in der nassauischen Ortsgeschichte früherer Jahrhunderte und verweisen

Alt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte
und Kultur-Geschichte.

Monatliche Beilage des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 11.

23. Jahrgang

1919.

darauf, daß hier auch der Magister Michael Spangenberg lebte und starb, dessen Name in der Geschichte der mittelalterlichen Flacianer fortlebt.*)

Michael Spangenberg, Johannes Spangenbergs dritter Sohn, war anfangs Pastor zu Volkstedt in der Grafschaft Mansfeld, hierauf Superintendent in der Grafschaft Königstein in Nassau. Über ihn schreibt sein Bruder Cyriacus in einem Brief an Jakob Ehardt, Bürger in Nordhausen: „Was meinen Bruder Michael betrifft, dessen Zustand Ihr zu wissen wünschet, weiß ich nur, daß es ihm wohlgeht; er ist Superintendent in der Grafschaft Königstein, die nach Graf Christoph von Stolbergs Ableben jetzt der Erzbischof von Mainz eingenommen hat, der aber doch den Untertanen das Evangelium und die Religion unverändert gelassen hat. Mein Bruder Michael hat einige Pfarrherren unter sich und er hat auch eines verstorbenen Pfarrhern Wittib genommen, denn ihm ist sein erstes Weib noch in Esleben gestorben. Von ihr hatte er zwei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Johannes ist ein Weltmann und ein sehr verständiger Mensch und ein Verwalter nicht weit vom Rhein geworden. Der andere, Michael, studierte in Straßburg und hat großes Lob bei allen Studenten, so daß zu hoffen, daß noch einmal ein großer Mann aus ihm wird.“ Im übrigen, so bemerkt die oben angeführte Schrift (Kindervater: „Nordhusinae illustrae“ p. 287), daß aus dem Grabstein von Michaels erstem Weibe hervorgeht, daß Michael ebenso wie sein Bruder Cyriacus, dem Flacianismus zugewandt war.

Über den Sohn Michael unseres Magisters heißt es in einer alten Chronik: Michael Spangenberg, der Philosophie Magister und gewesener Kaplan zu Kindebrück in Thüringen, wurde 1609 ins Amt berufen und starb 19. Okt. 1637 (Oleari, Thüring. Hist. II. Teil p. 94). — Ein Bruder unseres Magisters, Jonas Spangenberg, hatte in Wittenberg Medizin studiert, war „wegen seiner Gottseligkeit“ sehr geachtet, wurde Magister zu Nordhausen, „wozu der Magistrat dortselbst aus stadtväterlicher Milde einige Kosten beispandete“ und starb 1553 an „der Hauptkrankheit, wodurch damals in Esleben viele Häuser geleert wurden“ (gemeint ist wohl die Pest).

Von Magister Spangenbergs Vater Johannes aber wissen wir, daß er der geschätzte, geistliche Liederdichter war, dessen „Pohille“ (1717) eine Vorrede Luthers bekam; bekannt waren im Mittelalter auch seine „Quästiones musicas“ (1536) und „Das Traktat am Fegeseuer“ (1525). Spangenberg war 1484 in Hardegsen geboren, studierte in Göttingen und wurde Rektor in Sandersheim, väter (1520) in Nordhausen und schließlich erster Lutherischer Prediger dortselbst. Er starb als General-Superintendent zu Esleben 1559. (Leulfeld: „Vitas Cyriaci Spangenberg.“) Er war, wie erwähnt, der Vater unseres Merzhausener Magisters.

*) Anm. Mathias Flacius, gelehrter Theolog, geb. 1520 zu Albona in Mähren, daher auch „Mlyrius“ genannt, war Prof. der hebräischen Sprachen in Wittenberg und später Prof. der Theologie in Jena, wo er wegen heftigem Streit mit Strigel über Syncretismus und Erbsünde weichen mußte und 1575 in Frankfurt a. Main starb. Er sah die Erbsünde nicht als Accidens, sondern als Substanz der menschlichen Natur an.

Einträge aus alten Gerichtsbüchern der Gemeinde Mosbach-Biebrich.

Im Archiv der Stadt Biebrich befindet sich, außer vielen anderen Büchern und Akten, auch eine größere Anzahl Gerichtsbücher des „Gerichtes zu Mosbach“, welches über die beiden Orte Mosbach und Biebrich, die bis vor etwa 80 Jahren räumlich voneinander getrennt lagen, von den ältesten Zeiten an aber ein und dieselbe Verwaltung besaßen, zuständig war.

Als ältestes dieser Gerichtsbücher liegt in dem Archiv ein Band, dessen Einträge aus den Jahren 1418—1578 stammen. Aus diesen Einträgen werden viele alte Familiennamen der Gemeinde Mosbach-Biebrich bekannt, ebenso die einzelnen Feldbenennungen der Gemarkung, von denen sich verschiedene bis auf den heutigen Tag erhalten haben; letzte Willenserklärungen; alte Eigentümlichkeiten und anderes. — Es geht aus diesen alten Niederschriften hervor, wie peinlich genau unsere Ältern bei gerichtlichen Verträgen und Niederschriften vorgehen, wie sie selbst ganz geringfügige Dinge vor Gericht zu Papier bringen ließen, um der Ausführung ihrer Willenserklärungen versichert zu sein. In dem genannten Gerichtsbuche befindet sich (auf Seite 13—22) auch das „Weisthum der Gemeinde Mosbach-Biebrich“, niedergeschrieben im Jahre 1429, auf das wir vielleicht später noch zurückkommen.

Heute möge eine Anzahl kürzerer Einträge hier wiedergegeben sein, zumeist in Schreibart und Satzbildung des Originals.

1426.

Am Tage post festum assumptionis virg. Mariae (am Tage nach Maria Himmelfahrt) ist Herr Friederich, zur Zeit „unserer Frauen Altariste zu Mosbach“ vor Gericht gekommen und hat Auskunft darüber verlangt: „ob dem Gericht bekannt sei, daß zu einer Zeit, da Herr Johanni Heiberle, den man nennet sancte, den Altar inne gehabt, ein gewisser Heilmann 16 Pfund Heller ewigen Geldes für unserer Frauen Altar zu Mosbach gestiftet, und alle Güter, die er besessen, zu Pfand gegeben habe.“

1475.

Am Donnerstag nach den 11 000 Jungfrauen erhebt Philipp von Stockheim, Johann von Schwalbachs Bruder, gegen Hartmuth von Cronberg seelig Kinder und Erben Klage und Anspruch auf 20 Gulden in Gold aus den zu Mosbach gelegenen Gütern, welche alljährlich am Michaelstage oder 14 Tage darnach bezahlt werden sollen.

1553.

Uff St. Jacobs Tag (25. Juli) hat Kathrein Henn und seine eheliche Hausfrau Else von Hübs Hansen von Heßloch, dessen Haus und Hofraide zu Biburg mit allem (ihrem) Inbegriff und Beforchungen um 107 Gulden schlecht Geld gekauft und haben Kathrein Henn und Hübs Hansen sich gütlich mit einander benommen und hat ersterer die 107 Gulden gütlich und voll an den letzteren entrichtet und bezahlt. Beim Verkauf hat jede Parthey zwei Maasß Wein gegeben und ist man auf beiden Seiten zufrieden gewesen.

1554.

Uff Misericordia Tag ist vor dem Gericht erschienen Beder Boff zu Mosbach mit samt seinem Bruder Klas und haben demselben angezeigt, daß besagter Boff in der Hofraide — neben Krug Abam — welche seine Eltern bewohnt haben, einen Ein- und Ausgang haben soll sein Leben lang; ebenso auch eine Stätte hinter dem Herde und Feuer und einen Hausschlüssel zum Hause und eine Kammer. (Aushaltsrecht.)

1556.

Kuntlich und wißlich für Jedermann sei, daß Philipp von Honoll vor Schultes und Scheffen des Gerichtes zu Mosbach und Biburg seine eheliche Hausfrau Demuden geerbt hat, in alles was er hat, oder gewinnen mag (mag), es sei fließend oder fahrend, nichts ausgeschieden. Desgleichen hat Demud ihren ehelichen Gemal auch geerbt in alles was ihr von ihrem patrimonium (väterliches — elterliches Erbe) Geburt oder von wertigt (wohl Wert, also von Arbeit — Errungenschaft) ist vor forß oder langt zugefallen, es sei fließend oder fahrend, nicht ausgeschieden.

Solche Erbung (Erkung) ist geschehen uff beiden Seiten, unter dem freien Himmel*) uff Dienstag nach Remigii (1. Oktober) im Jahre 1556.

*) Das Mosbacher Gericht trat damals, wie auch an anderen Orten, noch unter freiem Himmel auf der sogenannten Dingstätte zusammen. (Das gebotene resp. ungeboteene Ding.)

Die Mosbacher Dingstätte befand sich auf der Nordseite des uralten Mosbacher Gotteshauses (Orte der Wiesbadener und Kirchstraße), um das der Friedhof der Orte Mosbach und Biebrich ausgebreitet lag.

1559.

Es ist zu wissen, daß Baltin von der Armin-Rue (Armenruehmühle) zu derselben Zeit Mülensfürer (wohl Müller) gewesen, uff dem andern Sonntag nach Pfingsten im neunundfünfzigsten Jahre vor Guthans Kunzen, Schultes zu Mosbach und die Scheffen des Gerichtes ist kommen und hat ihm angezeigt, daß er habe einen Son mit Namen Hanschen, dem er will vermachen firtzil (40) Dahler; wo es Sach wäre, daß er mit Tots Willen abging, so soll dem Kint auch darnach zustehen alles was er gehatt hat, es wäre erfucht oder unerfucht, es soll des einigen Sons sein. Es spricht auch, wo es aber Sach wäre, daß das Kint ohne Leibeserben abging, so soll solches Gut wieder auf Baltins nächste Erben fallen, es sei Geschwister, oder Geschwister Kint; ist es aber Sach, daß Baltin der Mülensfürer wieder aufstünde, so will und soll Baltin seines Guts ein Herr sein so lang er lebt.

Es ist ihm Scheffers Pitter schuldig 10 Gulden uff Micheli und Hoxelm Claß der alte 1 Dahler und Philipp Krämer 11 Dahler und Petter Schiffer 10 Dahler, Schmidt Klesgens Frau 4 Dahler.

Im Beyseyn Guthans Cunz Schultheiß zu Mosbach und Ditzgen Hans Scheffe des Gerichtes und Theiß, Hofmann zur Arm-Ruhe und Henn Hannsen und Drichges Pitter, des Gerichtes Knecht.

Auch setzt er seinen leiblichen Petter (Pathe) des Kints zu einem Fürmund (Vormund) daß er ihm soll bestehen.

1559.

Im namen des aller Höchsten unseres lieben Herrn und Heilants Jesu Christi. Amen!

Anno Dausend fünf Hundert fünfzig neun ist in verschiedenen Tagen ein ehelicher Vertrag uffgericht und gemacht worden zwischen Born Hansen dem Jüngerem und seiner jetzigen Hausfrau Appeln (Appolonia) Drieses Tochter von Jhstein (Jdstein) samt ihrer beyder Freundschaft in Einigkeit und Frieden, Born Hansens dreyer Kinder halber, mit Namen Elisabeth, Katerine und Anna, welchen ihre Mutter Margreb, der got gnad (Gott gnädig sei) durch den Tod abgangen und verstorben ist. Auch die ehrbaren und verschiedenen Personen mit namen Werners Paul, Gerichtsbüttel (Gerichtsdienner) zu Mosbach, Erben Hans von Dohheim, Klee Hans Sohn Kauz von Schierstein und Klee Hans Sohn Hans, auch Josses Peters, Jost und Philipp Meyler von Jhstein und Mertels Peter verlassene Wittve mit namen Margaret (waren bei der Vertragsstellung zugegen). Und sind jetzgenannte Personen eyns worden ins Wert zu stellen wie folgt:

(Folgt die Aufstellung der Güterstücke.) — Das ist vorgenannter Kinder Aushalt. Darnach sollen obengenannte drey Kinder mit den andern Kindern, die ihr Vatter und ipige Stiefmutter, wills Gott miteinander zeugen möchten, Geschwister als von einem Vatter und einer Mutter sein und bleiben und sollen sein brüderlich und lieblich wie Geschwister leben und es wird Gott Gedeihen dazu geben.

1559 den 26 Tag des Brachmonds geschehen vor Schultes und Schöffnen des Gerichtes zu Mosbach und Biburg.

1560.

Uff Montag nach dem achtzehnten Tag*) ist Schmit Cläsgens verlassene Ehefrau (Wittve) mit ihrem Sohn Hans vor Schultes und Scheffen des Gerichtes zu Mosbach und Biburg gekommen und „bittet und begehret“, daß in das Gerichtsbuch eingeschrieben werde, wie folgt:

Ihr verstorbenen Sohn selig habe ein Kint — Katarina — hinterlassen, das er in der Ueche erzeugt. Diefem Kint wolle sie einen Teil von ihren Gütern abtreten, doch unter der Bedingung, daß diese auf des Vaters nächste Erben zurückfallen, wenn bemeldetes Kint ohne Leibeserben abgehert (stirbt). Es folgt dann eine Aufstellung der betr. Grundstücke.

1564.

Am 22. Mai hat der Schultheiß Jacob Rode, „nachdem er von Gott dem Allmächtigen heimgelucht und schwach geworden ist“, seinem Bruder Klas Rode vier Klädelchen (vier kleine Acker) gesetzt; alle seine übrigen Güter aber seiner ehelichen Hausfrau Ellen als Erbe bestimmt. Welches ist geschehen im Beysein von Dilgen Hansen, Unterschultheiß und dem ganzen Gericht; auch in das Gerichtsbuch hier in Mosbach eingeschrieben, unter dem Dato wie oben angegeben.

Diefes Protokoll ist kräter, „nachdem Jacob Rode sich von seiner Schwachheit erholt hatte“, wieder gelocht worden und zwar durch Durchstreichen und dem Zusatz vom Gericht: „Zu gedenken, daß sie beyde Eheleute geheßen haben außzuthun.“

*) Der achtzehnte Tag nach Weihnachten. Der auf diesen Tag folgende Montag war einer der drei ungeborenen Dingstage des Mosbacher Gerichtes.

1571.

Dienstag vor Peterstag giebt Krugers Peters selig hinterlassene Wittve, Margarethe, vor dem gesammten Gericht von Moshbach und Vieberich nachstehende Erklärung ab:

Ihr Mann, Krugen Peter, hätte die Absicht gehabt, für den Fall ihres Todes ihren Better, Krugen Classens Sohn, Jakob, einige Güter zu vermachen. Durch den schnellen Tod ihres Mannes sei solches verhindert, doch habe sie Margretha, zumal in ihren schweren Kindesnöten, die Absicht, diese Erbung nun noch nachträglich zu verfügen. Sie erkläre demnach, daß sie dem bezeichneten Jakob Krugen setze und vermache:

Erstens: Für die Schulden die sie und ihr Mann hierauf von demselben entlehnt hätten: einen halben Morgen Wingert auf dem Kappenberg und solle derselbe des Jakobs freies, lediges und unbeschwertes Eigentum sein.

Zweitens: Einen halben Morgen Wingert „auf der Hossen“ (Hosenberg), jedoch solle ihr Margret, sofern sie wieder aufkäme, der Nießnuß von diesem halben Morgen Wingert auf Lebenszeit vorbehalten bleiben.

Des weiteren erklärt Margarethe, daß sie Jakobs Vater — Klas Krugen — noch dritthalb Ohm und drei Viertel Wein, sowie etlichen verdienten Lohn schuldig sei und daß diese Schuld nach ihrem Tode aus ihrem nachlaß gezahlt werden solle. Außerdem aber wolle sie dem Klas Krugen „ihres Manns selig Wams und Hosen vermachen und ihrem Better hat sie bevollen (befohlen) zu geben ihres Mannes selig Rod, der ihm ist in Brabant geschenkt worden.“

Endlich auch vermacht sie, Margarethe, ihrem Bruder Paulsen sechs Gulden für seinen verdienten Lohn. Und daß diese Erbung kräftig und beständig sei, so ist sie „zu Zeugnuß und Wahrheit vor Gericht in das gewöhnliche Gerichtsbuch eingeschrieben auf Dienstag vor Peterstag im Jahre 1571.“

G. K.

672

Altnassauer Allerlei.

J. B.-G. Ein nassauischer Justizmord. Unweit des Dorfes Essershäusen im Weistal stand ehemals das Stammloß der Adligen von Essershäusen, deren Geschlecht gegen Ende des 15. Jahrhunderts erlosch. Mit dem gleichen Zeitpunkte fiel das stattliche Besitztum samt allem Zubehör an den Hofjunker des Grafen Philipp von Nassau-Idstein, nämlich an Herrn Ulrich von Wertorff, der sich mit seiner Gemahlin Wsela und seinen beiden Kindern Denni und Hildegard auf dem neuererbten Schlosse niederließ. Im Anfange des 16. Jahrhunderts nahm der Sohn des Hofjunklers an einem Zuge gegen die Türken teil, der mehrere Jahre dauerte. Vergeblich hofften die Angehörigen des jungen Mannes auf ein Lebenszeichen von ihm, so daß man schließlich zu der Annahme gelangte, er sei im Kampfe gefallen. Nach langem Warten der Eltern schien endlich Licht in die schmerzliche Angelegenheit der Familie zu kommen, denn man fand im Halsberge, einem bei dem väterlichen Schlosse gelegenen Walddistrikte, die stark verweste Leiche eines Mannes, von der man annahm, daß es die Leiche des vermißten Sohnes sei, die man in Ehren begrub. Kaum hatte sich das Grab über dem Toten geschlossen, da tauchte das Gerücht auf, der junge Mann sei keines natürlichen Todes gestorben, sondern ein gewisser Henne Schütz von Kröffelbach, ein Knecht der Wertorffschen Familie, habe den Junker umgebracht. Der mutmaßliche Mörder wurde eingezogen und gemartert. Aus Furcht „mehreren Schmerzes“ gestand er schließlich die Tat, worauf ihm das Gericht den Kopf abspach. Er wurde hinausgeführt und da er „iço sollte abgetan werden“, sagte er noch dieses: „Nun ich soll und muß jetzt sterben, als ich den Edelmann soll ermordet haben, aber ich will es auf mein Teil Himmelsreichs nehmen, daß ich es nicht getan habe, oder ich will nimmermehr selig werden.“ Trotzdem befahl das Gericht dem Nachrichten, an ihm zu verrichten, was Urteil und Recht vermöchte. Da er nun also gesehen, daß nichts zu erhalten sei und schon gekniet, habe er sich noch vernemen lassen, daß er den Mann nicht umgebracht habe, ja, er hoffe, seine Unschuld werde an den Tag kommen. Der Edelmann solle noch wiederkommen, so Gott wolle, ehe ihn Raben und Vogel gestreßen. Hierauf verrichtete der Scharfrichter die Exekution, nach der der Enthauptete aufs Rad gelegt wurde. Allein Gott fügte es, erzählt der Chronist, daß vier Wochen später der vermeintlich Ermordete wirklich nach Hause kam. Der alte Wertorff ließ den Enthaupteten vom Rade nehmen und mit allen Zeremonien ehrlich begraben und suchte den harten Justizmord in der Weise zu mildern, daß er für Frau und Kinder des Unglücklichen zeitweilig sorgte.

J. B.-G. Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Nassau-Oranien 1776. Der von Julius Cäsar geschaffene Julianische Kalender war bis zum Jahre 1582 allgemein in Ge-

brauch. An diesem Zeitpunkte ließ Papst Gregor XIII. durch einen Ausschuß von vier Gelehrten eine Kalenderrevision vornehmen, die die Einführung des nach ihm benannten Kalenders zunächst in Italien, Spanien und Portugal, etwas später in Frankreich und in den katholischen Teilen Deutschlands zur Folge hatte. In den protestantischen Teilen unseres Vaterlandes erfolgte die Einführung mit wenigen Ausnahmen im Jahre 1700. In Nassau trifft das für die Evangelischen in Nassau-Siegen zu, denn die Regierung dieser Herrschaft schreibt am 22. Januar 1700: „Es ist unlängst zu Regensburg bei der Reichsversammlung von gesammten Reichsfürsten und Ständen beschlossen worden, daß der verbesserte alte Julianische Kalender in allen evangelischen Orten eingeführt werden möge, nachdem er in benachbarten Ländern solchergestalt schon eingeführt ist, daß nach Ablauf des 18. Februar die übrigen zu viel eingeschalteten 11 Tage übergangen und mit dem 1. März zu zählen angefangen wird und das heilige Osterfest auf den 11. April zelebriert werden soll. Auch Frau Ernestine Charlotte Fürstin zu Nassau hat befohlen, die Zeitveränderung von der Kanzel bekannt zu machen und zu erklären, daß es nur deshalb geschehe, um die Zeit- und Festrechnung in Übereinstimmung zu bringen.“ Für die oranischen Landesteile erließ Prinz Wilhelm von Oranien erst am 21. August 1776 ein Patent, in dem er ausführt, aus freiem Willen und zum Besten des Handels und Wandels, auch zur Vermeidung von Mißverständnissen und Unordnungen in gemischten Gemeinden sei der bei den Katholischen eingeführte allgemeine Kalender unter dem Namen eines allgemeinen Reichskalenders überall in Gebrauch zu nehmen. Es sollen mithin die Ausersehung des Heilandes und andere davon abhängige Feste jederzeit gehalten und mit den Katholischen gemeinsam gefeiert werden. Besonders zu feiernde Feste und deren Benennung bleibt den einzelnen Ortsbehörden vorbehalten, und wir werden solches Ansuchen gern genehmigen. — Mit diesen Anordnungen war ein alter Popf abgeschritten, der jahrhundertlang die beiden christlichen Konfessionen trennte und für Handel und Wandel in hohem Maße nachteilig war.

J. L. Plaz- und Wegbenennung im Taunus. Jeder Feldbergbesucher, der von Südosten aus die mächtige Taunushöhe ersteigt, freut sich, bevor er den Aufstieg zum Gipfel antritt, den Plaz erreicht zu haben, der im Volksmund den Namen „Fuchstanz“ führt. Hier ruht er sich im Schatten hoher Tannen aus und stärkt sich in der Schutzhütte mit Kaffee und Reifenerger Badwaren. Der Name „Fuchstanz“ ist nicht so alt, als mancher Feldbergbesucher glauben möchte; vor dem 19. Jahrhundert wird in den Grenzumgängen und Beschreibungen der Markwaldungen dieser Name nicht genannt. Bei der im Jahre 1819 stattgefundenen Vermessung und neuen Grenzsteinsetzung durch den Oberförster Maffienbach soll der Name „Fuchstanz“ zum erstenmal genannt worden sein. Nicht nur die Förster, auch die betreffenden Gemeinde-Gerichtschöffen wurden zu diesen Vermessungs- und Regulierungsarbeiten auf den Fuchstanz bestellt. Auch auf der Stumpfschen und Homburger Amtskarte findet man von dieser Zeit ab den Namen „Fuchstanz“. Hier wurden auch die Zusammenkünfte bei Holzversteigerungen usw. abgehalten. Auf demselben Plaz fand im Jahr 1849 das Feldbergfest statt. Wegen der politischen Wirren der damaligen Zeit war der ganze Plaz zum Bewachen der Turner von Militär umstellt. Ein Turner aus Weichheim, der eine rote Feder am Hut und einen roten Gürtel um die Lenden trug, wurde verhaftet. — Seit Untersuchung des Feldbergkastells, besonders durch den verstorbenen Architekten Thomas aus Frankfurt, wurde ein Weg festgestellt, den man von genanntem Kastell bis nach Hebbornheim verfolgen kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Römer diese alte Straße, die über Berge und Täler geht, erbaut haben. Bekanntlich waren die Römer Meister im Straßenbau; sie unterhielten auch die Straßen schon deshalb, um die Verbindung mit den Kastellen und Provinzen herzustellen. Diese Straße führt den Namen „Pflasterweg“ und wird im Volksmund auch „Heide- oder Teufelsstraße“ genannt. An den Stellen, wo der Pflasterweg noch gut erhalten ist, läßt sich eine Breite desselben von 3 bis 4 Meter feststellen; die verwendeten Steine sind größtenteils hochkantig gestellt. Auf dem Pflasterweg befinden sich wiederholt rundlich gebohrte Plätze, welche Architekt Thomas mit dem Namen „Pödien“ bezeichnete; über ihren Zweck gab es jahrelange Untersuchungen keinen Aufschluß. Bei den Ausgrabungen konnte gesehen und aus alten Alten entnommen werden, daß hier Grenzäbäume standen, nach deren Verschwinden sicher Grenzsteine gesetzt wurden, die auch mit der Zeit entfernt sind und es blieben nur noch die rundlich gebohrten Plätze sichtbar. Nebenbei sei bemerkt, daß der genannte Weg mit den auf dem Altkönig gelegenen Ringwällen nicht in Zusammenhang stand. Jahrhundertlang zogen die Märker von der Hünertwiese oberhalb Cronberg auf den Pflasterweg, der die Grenzscheide zwischen Höhe- und Cronberger Markt

bildete, an der nördlichen Seite des Altkönigs hinauf bis zur Kreuzung des Rennweges, der von Königstein kommt, wo eine alte Linde stand. Der Platz des heutigen Fuchstanz ist zweifellos derselbe, der früher die Cronberger „Gaterhede“ genannt wurde, welche Benennung auch bei den Grenzumgängen vorlam. Bei diesen Umgängen zogen die Märker im Jahre 1719 den Pflasterweg hinauf nach der Schieferlaute, die heute noch in der Nähe des Fuchstanz zu sehen ist. Der Pflasterweg zog dann weiter von der Schieferlaute bis hinauf nach dem Hornberg — Anhöhe zwischen dem kleinen und großen Feldberg — und von hier mit Endziel hinab zum „alten Weidhaus“ — Feldbergastell — wo sich die Reifenberger Gemarkungsgrenze befand. In den Jahren 1809 und 1813, bei der Teilung der Hohen- und Cronberger Mark, an der Kreuzung des Renn- und Pflasterweges, erhielten nachstehende Gemeinden ihren Marktanteil: Schwalbach, Harheim und Rödelheim. Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ging der Harheimer Marktanteil an Herrn von Bethmann über und heißt jetzt Marienwald, die Gemeinde Rödelheim vertauschte ihr Anteil an die nassauische Regierung; es führt jetzt den Namen Distrikt Neuwald und Distrikt Kleiner Feldberg. Weil hier die genannten drei Gemarkungen zusammenstoßen, wurde der sog. „Dreimärker“-Stein gesetzt, mit den Buchstaben S. (Schwalbach), R. (Rödelheim) und H. (Harheim). Der Pflasterweg bezeichnet aber nicht nur eine Grenzscheide, sondern er diente auch von altersher als Holzabfuhrweg und wurde auch von den Markteinhabern zum Viehtrieb benutzt. Seitdem die Mark vermessen (1813) und die Wäldungen den betreffenden Gemeinden zugeteilt wurden, wurde er noch wenig als Fahrweg benutzt; die Fahrstraße überzog sich mit Moos und Heidekraut.

J. L. Zur Erhaltung der Ringwälle auf dem Altkönig wurde in Nr. 67 des Amtsblatts für die Ämter Höchst und Königstein vom 22. August 1860 unter dem Titel: „Das Gewinnen von Steinen aus den auf dem Altkönig befindlichen Ringwällen betr.“ nachstehende Strafverfügung erlassen: „Es haben bisher nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch einzelne Personen sich beigegeben lassen, von den auf dem Altkönig befindlichen Ringwällen, welche die Kruppe des Altkönigs in zwei Kreisen umziehen und am westlichen Abhang des Berges nach der Schreiberhöhe zu herunter laufen, Steine zum Wegbau, zur Pflasterung der Straßen oder zu sonstigen Zwecken zu beziehen. Da die unversehrte Erhaltung dieser Denkmäler alter Vorzeit von hohem Interesse ist, so wird nicht nur den Herren Bürgermeistern bei Vermeidung von Disziplinarstrafen der Bezug solcher Steine zu Gemeindezwecken und die Abschließung von Kontrakten, welche sich auf Lieferung solcher Steine von den Ringwällen beziehen, sondern es wird auch der Bezug solcher Steine zu Privatzielen im allgemeinen und die Beschädigung dieser Steine durch Bearbeiten oder Zerbrechen bei Vermeidung einer Strafe von 5—10 Gulden oder verhältnismäßiger Arreststrafe für einen jeden Zuwiderhandelnden verboten. Dem Polizeipersonal wird anbefohlen, dieses Verbot zu beachten und von Übertretungen Anzeige zu machen. Königstein, den 16. August 1860. Herzogliches Nass. Amt. v. Langen.“

J. L. Erinnerungen. Die heutige Zeit der häufigen räuberischen Überfälle erinnert lebhaft an die Zeit vor hundert Jahren, wo die weitere Umgebung Frankfurts ein wahres Paradies für Räuber und Wegelagerer gewesen sein soll. In einer Nummer des hessischen „Departementsblattes“ gibt der hessische Kriminalrichter Grollmann über die buntschwedige Gesellschaft, die vor hundert Jahren das Land durchzog, eine Blütenlese; berüchtigte Personen, die ein wütendes Räuberleben führten, sind nur wenige angeführt, die meisten der 64 Genannten waren verhältnismäßig harmlose Menschen, die sich nur gelegentlich an dem Eigentum des Nächsten vergrißen. Unsere heutigen Räuber und Plünderer sind weniger harmlos. — Kriminalrichter Grollmann beschreibt die damaligen Landstreicher unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse in sorgfältiger Weise. Der erste Räuber, dessen Andenken noch jetzt in aller Munde lebt, war der „Wahnen-Hannjörg“; seinen Beinamen führte er von seiner Beschäftigung als Korbmacher. Sein Hauptgenosse war der „Kleine Justus“, ein 30jähriger Mensch, der in der Wetterau als Erzräuber verschrien war. Gefürchtet war ferner der lange „Hannfried“, auch der „Stabfelder Hannes“ genannt, ein Mann mit rotem Vollbart und Blatternarben, der Typ eines richtigen Räubers. Als Hauptspitzbube und verwegener Ausbrecher war das „Pfeiferchen“ bekannt. Als weitere Landdiebe werden noch folgende Namen genannt: „Lahmer Hannjüst“, „Krummer Hannfried“, „Lumpentoffel“, das „Kleine Hennerche“, der „Schwarze Balle“, der „Alte Jakob“, der „Husaren-Jung“, das „Dredmaul“, der „Wepflarer Joseph“, der „Harbacher Hannes“, das „Scheppel Heidepeterchen“, der „Gehle (gelbe) Kapfer“, das „Spedmaul“ usw. Alle diese Räuber und Wegelagerer waren

in Gesellschaft von Weibern und vielen Kindern. Die Weiber werden in den Stedbriefen stets als „das Mensch“ bezeichnet, oft aber auch mit kraftvolleren Ausdrücken belegt. Die ganze Gesellschaft war unter sich bekannt und auch größtenteils miteinander verwandt.

N. Die Hegung des Wildbrets im Herzogtum Nassau. Die Jagdleibenschaft der Nassauer Herzöge war bekannt, aber sie hat leider und namentlich in ländlichen Kreisen zu irtümlichen Schlüssen geführt. Man folgerte sogar daraus, daß die Forstkultur unter der Wildpflege vernachlässigt worden sei, doch ist diese Ansicht durch das Urteil der preussischen Verwaltung gelegentlich der Übernahme des Landes von dem damaligen Landesforstmeister glänzend widerlegt worden. Die Forstkultur wurde nicht nur für gut befunden, sondern sogar als vorbildliche Musterwirtschaft hingestellt. Selbstverständlich waren die Nassauer Herzöge als weidgerechte und passionierte Jäger auch auf die fachmännische Schonung und Hebung eines guten Wildstandes bedacht, aber dies geschah nur soweit, als es sich mit der Kultur und ergiebigen Ausnutzung der Ackerwirtschaft vertragen konnte. Schon vor dem Jahre 1800 hatte man durch Verordnungen in einigen Teilen des Herzogtums die schädliche Vermehrung des Wildbrets durch Niederschießen desselben zu beschränken gesucht. Unter dem Herzog Friedrich August und Fürsten Friedrich Wilhelm nahmen die dahin gehenden Verordnungen einen sehr ernsten Willen an. Damit die Felberzeugnisse der Untertanen sichergestellt und die Wälder keinem Schaden preisgegeben würden, wurde jede schädliche Hegung jedweden Wildbrets unteragt. Das Schwarzwild sollte überhaupt, soweit es tündlich war, vertilgt, das Rotwild bis zu einer kleinen, unschädlichen Anzahl abgeschossen werden. Sämtlichen Oberforstämtern, Forstämtern und sonstigen Forstbediensteten wurde bei persönlicher Verantwortung und ernstlicher Ahndung zur Pflicht gemacht, sich den Vollzug dieser Vorschrift angelegen sein zu lassen. Sobald Untertanen bei einem Forstbediensteten die Anzeige erstatteten, daß sich das Wild zu sehr mehre oder ausbreche, sollte dieser gehalten sein, die letztgenannten Stücke sofort niederzuschießen. Versäumte der Forstbeamte diese Anordnung oder wurde der Wildbestand in seinem Revier so stark, daß der Schaden, den ausbrechende Stücke leisteten, wiederholt angezeigt wurde, so war derselbe verpflichtet, den durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden aus eigenem Vermögen zu ersetzen und konnte dabei noch zu einer verhältnismäßigen Strafe herangezogen werden. Allerdings waren andererseits auch die Gemeinden, besonders im Frühjahr dazu gehalten, Wildhüter anzustellen, die sowohl den Schaden zu verhindern, als von dem angekauften Wild Anzeige zu machen hatten. Sie durften sich jedoch bei der Ausführung ihres Berufs keiner Gewehre bedienen, sondern das ausbrechende Wild nur durch dazu brauchbare Hunde in den Wald zurückscheuchen. Da die Wachsamkeit dieser Wildhüter oftmals zu wünschen übrig ließ und immer wieder Wildschäden zur Anzeige kamen, die entgegen dem besten Willen der Regierung immer wieder auf deren Schuldkonto gesetzt wurden, mußte auch noch zu weitergehenden Maßregeln gegriffen werden, „um den unveränderten ernstlichen Willen Ihrer Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten, daß Höchst Ihre Untertanen gegen Wildschäden, die in einem zu starken Wildstand ihren Grund haben, gänzlich sichergestellt würden“, zu vollstrecken.

W. G. Wider die Quacksalber und Kurpfuscher. Im 18. Jahrhundert lag das Medizinalwesen auf dem Westerberge noch sehr im Argen. Nur selten hatten die Leute Gelegenheit, in Krankheitsfällen einen wirklichen Arzt zu Rate zu ziehen. Meist wandten sie sich an allerlei Kurpfuscher, die mit ihren Pulvern und Tränken in Scharen das Land durchzogen, oder an Scharfrichter, Wäsenmeister und Hirten, von denen wohl manche nicht unbewandert auf dem Gebiet der Heilkunde gewesen sein mögen, soweit es sich um ganz einfache Fälle handelte, deren „Kunst“ aber in ernsteren Fällen völlig verlagte und nur auf die Erleichterung des Geldbeutels ihrer leidenden Mitmenschen abzielte. Dem zur Steuer erließ die Sayn-Hachenburgische Regierung unterm . November 1751 nachstehende Verordnung: „Niemand soll bei Strafe, nach Umständen von 10, 20 30 und mehr Gulden, Arzneimitteln bei äußerlichen und inneren Schäden und Krankheiten von Landstreichern, Scharfrichtern und andern, die eine besondere Erfahrung in der Arzneikunst zu besitzen vorgeben, sie seien Ein- oder Ausländer, annehmen und sich deren bedienen — vielmehr sollen die Vorsteher bei ihren Pflichten und sonstiger schwerer Verantwortung auf die hierinnen ungehorsamen Untertanen Acht haben und sie unerbittlich zur Strafe anmelden, auch jene Scharfrichter usw., die nicht urkunden, daß sie die Arznei- oder Feldschererkunst gehörig erlernt oder Erlaubnis von der Regierung vorzeigen, und dennoch den Untertanen innerliche und äußerliche Arzneimittel reichen oder Aberlassen, gefänglich zur Kanzlei liefern.“